

## **Vereinssatzung**

### **TanzRhythmus Hirschaid, eingetragener Verein**

#### **A - Allgemeines**

##### **§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr**

1. Der am 07. Oktober 2010 gegründete Verein führt den Namen „TanzRhythmus Hirschaid e.V.“ (TRH e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hirschaid und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen werden.
3. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

##### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Tanz, Sport und Spiel, sowie soziale Verantwortung. Im Rahmen der Tätigkeit dient der Verein auch der Pflege u. Förderung des Karnevalistischen Tanzsports für alle Altersklassen. Außerdem pflegt der Verein das Brauchtum und die Kultur der fränkischen Fastnacht (Karneval).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des TanzRhythmus Hirschaid e. V. verwirklicht. Dadurch sollen vor allem sportliche Leistungen und eine kreative Beschäftigung der aktiven Mitglieder im TanzRhythmus Hirschaid e.V. in regelmäßigen Übungsstunden unter sach- und fachgerechter Anleitung gefördert werden. Weiterhin können Versammlungen, Vorträge, und Kurse durchgeführt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist religiös und politisch neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV e.V.) und erkennt dessen Satzungen und Anordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV e.V. vermittelt.
2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV e.V., sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

## **B - Mitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Für Minderjährige muss ein gesetzlicher Vertreter die Beitrittserklärung abgeben.
3. Die Entscheidung über eine Vereinsmitgliedschaft ist spätestens nach der dritten Teilnahme an einer Übungsstunde zu treffen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein unterscheidet:
  - a) Vollmitglieder
  - b) Jugendmitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

Zu a) Vollmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Zu b) Jugendmitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren. Sie können sich mit schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten beim Verein anmelden. Die Zeit als Jugendmitglied wird der späteren Mitgliedschaft angerechnet.

Zu c) Ehrenmitgliedschaften sind in der Ehrenordnung geregelt.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein und die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden und ist beim Vorstand gegen Unterschrift oder per Einschreiben schriftlich anzuzeigen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beträge nicht eingezahlt hat.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
5. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

6. Durch den Austritt oder Ausschluss erlöschen alle erworbenen Rechte am Verein. Der Betroffene bleibt jedoch für seine Verpflichtungen haftbar.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Alle Kostüme und sonstige Ausstattungsgegenstände, die für den Zweck von Tanzaufführungen angeschafft wurden, bleiben nach Vereinsaustritt im Vermögen des TanzRhythmus Hirschaid e.V..

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

1. Stimm- und Wahlrecht in den Versammlungen (ab Vollendung des 16. Lebensjahres).
2. Wählbarkeit in die Vorstandschaft (ab Vollendung des 18. Lebensjahres).
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben das Recht der beratenden Tätigkeit in der Vorstandschaft.
4. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben das Recht, Versammlungen des Vereins als Zuhörer beizuwohnen, jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Jedes Mitglied, bzw. bei unter 15-jährigen Mitgliedern ein Erziehungsberechtigter, ist verpflichtet, gemäß der Beitragsordnung, den Verein in Form von zu leistenden Arbeitsstunden regelmäßig zu unterstützen.

### **§ 9 Beiträge**

1. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
2. Bei Neueintritt während des Kalenderjahres wird der anteilige Beitrag entsprechend der noch verbleibenden Monate des Geschäftsjahres sofort fällig.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 31.01. des Jahres fällig und werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Kosten, die durch Rückgabe von Lastschriften entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich einem Mitglied der Vorstandschaft mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

## **C - Verwaltung**

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. der Vereinsausschuss
4. die Mitgliederversammlung

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 11 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Schriftführer.
2. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung allein berechtigt.

## **§ 12 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft des Vereins bilden:

1. der 1. Vorstand
2. der 2. Vorstand
3. der Schriftführer
4. der Kassier

## **§ 13 Der Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht neben der Vorstandschaft aus sieben Vollmitgliedern. Die Vorstandschaft kann weitere Mitglieder berufen.

## **§ 14 Wahl der Vorstandschaft**

Der Vorstand, die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss werden durch die Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

1. Es findet alljährlich, jedoch spätestens bis zum 30. April eine ordentliche Generalversammlung statt, die von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet wird. Die erfolgt zwei Wochen vorher im Mitteilungsblatt des Marktes Hirschaid.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn:
  - a) dies der Vereinsausschuss mit Mehrheitsbeschluss verlangt,
  - b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe der Begründung schriftlich fordern,
  - c) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen Misstrauensantrag gegen ein Mitglied der Vorstandschaft oder den Vereinsausschuss einreicht.Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einzuberufen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstands, der Vorstandschaft und des Ausschusses
  - b) Satzungsänderungen
  - c) Festlegung der Beiträge
  - d) Entscheidung über gestellte Anträge
4. Der Vorstand kann nach den jeweiligen Erfordernissen Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Amtsblatt der Gemeinde oder der örtlich üblichen Regionalzeitung.

## **§ 16 Beurkundung der Beschlüsse**

1. Gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
2. Das Protokoll ist vom leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer durch Unterschrift zu bestätigen.

## **§ 17 Tätigkeit der einzelnen Organe**

Mit vereinsinterner Wirkung gilt:

1. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
3. Der Schriftführer hat sämtliche im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen.
4. Der Kassier tätigt die Geldgeschäfte des Vereins. Der Vorstand hat jederzeit das Recht zur Einsicht der Kassenbücher.
5. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sonderprüfungen sind möglich.
6. Der 1. und der 2. Vorstand dürfen im Einzelfall über einen Betrag bis zu € 1.000,-- die Vorstandschaft bis zu € 5.000,-- und der Vereinsausschuss bis zu € 10.000,-- verfügen. Rechtsgeschäfte mit höherem Wert bedürfen der Einwilligung der Mitgliederversammlung.
7. Dem Vereinsausschuss obliegt:
  - a) die Überwachung von Vorstand und Vorstandschaft,
  - b) die Beschlussfassung über grundsätzliche und wichtige Fragen, sowie über die Angelegenheiten, deren Beratung die Vorstandschaft verlangt,
  - c) die Entscheidung über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung der Satzung.

8. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
9. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
10. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

### **§ 18 Abstimmung und Wahlen**

1. Alle vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn neben einem Vorstandsmitglied mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
2. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
4. Erreicht kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit höchster Stimmenzahl statt.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als zehn Mitglieder sinkt.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Markt Hirschaid, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **D - Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Haftung**

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports erleiden. Zum Schutz der Mitglieder sind kollektive Unfallversicherungen abzuschließen.

Für Abhandenkommen von Bargeld und Wertgegenständen wird vom Verein kein Ersatz geleistet.

### **§ 21 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Hirschaid, 13.12.2022